



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Verkehr

6009

15. April 2019

Kontakt: Martina Ott, Abteilungsleiterin, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 56 33 / www.afv.zh.ch

B2, Stadt Zürich Revision der Baulinien Wildenweg Genehmigung

Gemeinde **Zürich**

Lage Wildenweg, Abschnitt Regensdorferstrasse bis Ruggernweg

- Massgebende - Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 9. Januar 2019
Unterlagen - Weisung des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat Zürich vom 22. August 2018
- 2 Verkehrsbaulinienpläne 1:500, Plannummer: 2018-26, vom 26. Juni 2018

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat mit Beschluss vom 9. Januar 2019 die südöstlich am Wildenweg gelegene Verkehrsbaulinie gemäss dem Baulinienplan Nr. 2018-26 vom 26. Juni 2018 aufgehoben und im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. HG6979, HG3589, HG5745 neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 24. Januar 2019 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die bestehenden Baulinien am Wildenweg wurden Ende der 1940er Jahre festgesetzt. Damals wurde die Erschliessung des Bombachtobels mittels Fussweg geplant. In der Zwischenzeit wurde der Wildenweg erbaut und die Bauzonen neu festgesetzt. Die vorliegende Baulinienrevision orientiert sich an diesen neuen Gegebenheiten. Sie soll die Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen verbessern.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 (mit Änderungen bis 26. November 2017) der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 31. Oktober 2018.



B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die südöstlich des Wildenwegs gelegene Baulinie wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg aufgehoben und im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. HG6979, HG3589, HG5745 neu festgesetzt.

Ergebnis der Prüfung Die Reduktion des Baulinienbereiches erweist sich als zweckmässig. Die Neufestsetzung der Baulinien trägt zur Ermöglichung der Ausführung von Neubauten an privaten Grundstücken bei.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

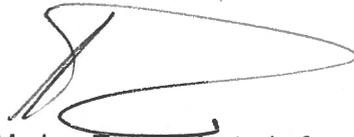
Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 9. Januar 2019 vom Gemeinderat Zürich beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung der südöstlich gelegenen Verkehrsbaulinie am Wildenweg im Abschnitt Regensdorferstrasse bis Ruggernweg wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat der Stadt Zürich wird eingeladen:
 - das Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, den Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinie in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- den Stadtrat der Stadt Zürich inkl.
 - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
- Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen (nur Verfügungskopie)

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 10.05.2019

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000252

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

Baulinienvorlage Wildenweg, Zürich 10, Öffentliche Auflage

Betrifft: Zürich-10

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion

Beschluss-/Verfügungsnummer: 765

Beschluss-/Verfügungsdatum: 09.01.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 09.01.2019 beschlossen: Die östliche Baulinie des Wildenwegs wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-26, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6009 vom 15.04.2019 den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 09.01.2019 betreffend Revision der Baulinie am Wildenweg gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 108 Abs. 3 PBG).

Dauer der Auflage: von Freitag, 10.05.2019 bis und mit Montag, 10.06.2019.

Direktbetroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden persönlich angeschrieben.

Die Aufledgedokumente finden Sie unter www.stadt-zue-

rich.ch/planauflagen.

Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angeführten Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 10.06.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Postfach

8090 Zürich

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 33. Ratssitzung vom 9. Januar 2019

765. 2018/291 Weisung vom 22.08.2018: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Wildenweg, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die östliche Baulinie des Wildenwegs wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-26, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-26 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Stephan Iten (SVP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Präsident Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Sarah Breitenstein (SP), Pablo Bünger (FDP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Sven Sobernheim (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne)

Abwesend: Christoph Marty (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die östliche Baulinie des Wildenwegs wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-26, abge-

2 / 2

ändert, gelöscht oder neu festgesetzt.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-26 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Januar 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. März 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. August 2018

657.

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Wildenweg, Festsetzung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die Baulinien am Wildenweg wurden gegen Ende der 1940er-Jahre festgesetzt und in den 1950er-Jahren genehmigt. Die Planungen sahen damals vor, das Bombachtobel zwischen der Limmattalstrasse und dem Friedhof Höggerberg mittels Fussweg zu erschliessen. Dafür wurde ein Baulinienabstand von 30 bis 45 m festgelegt, um den Bach samt anschliessenden Grünzug einzuschliessen und den geplanten Weg in den steileren Partien in Kehren anlegen zu können. Die Baulinien führten bis an die damalige Grenze der Landwirtschaftszone und des Friedhofs heran.

In der Zwischenzeit wurde nicht nur der Wildenweg erstellt und damit das Bombachtobel für die Fussgängerinnen und Fussgänger erschlossen, sondern es ergaben sich auch Änderungen in der Zonierung entlang dem Tobel. So wurde u. a. im Bereich zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg die Bauzone neu festgesetzt. Die vorliegende Baulinienrevision orientiert sich an diesen neuen Gegebenheiten.

Revisionshintergrund und Erwägungen

Die von der östlichen Baulinie am Wildenweg stark betroffene Grundeigentümerschaft der Parzelle Kataster-Nr. HG3589 (Regensdorferstrasse 88) ersuchte um Überprüfung und Revision der Baulinie, da eine bauliche Entwicklung des Grundstücks aufgrund der von der Baulinie stark angeschnittenen Liegenschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Dem kann nach eingehender Prüfung entsprochen werden. Die bisherige Baulinienführung schneidet die anstossenden Liegenschaften um rund 11 m übermässig stark an. Sind keine Baulinien vorhanden, so beträgt der kantonale Strassenabstand 6 m. Dies entspricht in etwa dem gegenwärtigen Abstand der Bauzonengrenze zur Verkehrsanlage. Dieser Abstand gewährt eine ausreichende Strassenabstandssicherung und genügend Spielraum für allfällige zukünftige Anpassungen am Wildenweg. Somit kann die Baulinie in diesem Bereich um 5 m auf die Bauzonengrenze vorverlegt werden.

Ferner wurde auch die Revision der westlichen Baulinie am Wildenweg an die heutigen Gegebenheiten in Erwägung gezogen. Der Kanton lehnte dies im Rahmen der Vorprüfung ab, da sich dort die Baulinie im Bereich des öffentlichen Gewässers «Bombach» befindet. Da entlang diesem Gewässer noch kein Gewässerraum festgesetzt sei, könne gemäss Kanton nicht ausgeschlossen werden, dass eine neue Baulinie dort den zukünftigen Gewässerraum negativ präjudizieren könnte. Da aus städtischer Sicht derzeit nichts gegen eine einseitige Revision der Baulinie am Wildenweg spricht, kann vorderhand auf die Revision der westlichen Baulinie verzichtet werden.

Die Vorlage im Einzelnen

Die östliche Baulinie des Wildenwegs zwischen der Einmündung Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg wird innerhalb der Bauzone um 5 m auf die Bauzonengrenze verschoben bzw. neu festgesetzt. Im Bereich der Freihaltezone wird sie gelöscht. Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75814	2679288.12	1251382.08
75815	2679334.99	1251435.50

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung (AS 1016.100) und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme im Bereich des Wildenwegs stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagrecht gemäss §§ 102 ff. PBG.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die östliche Baulinie des Wildenwegs wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-26, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-26 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.
- III. In eigener Befugnis:

Der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, den Beschluss des Gemeinderats gemäss Ziffer I.1. vorstehend im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren und mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufzulegen.
- IV. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Nummer: 2019/0375

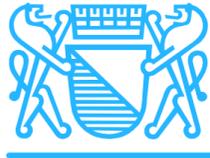
Publikationsdatum: 26.06.2019, Ausgabe 26/2019

Rubrik: 9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

Kontakt: Tiefbauamt

Baulinienvorlage Wildenweg, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die östliche Baulinie des Wildenwegs zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg wurde gemäss Baulinienplan Nr. 2018-26 durch den Gemeinderat der Stadt Zürich am 09.01.2019 abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 15.04.2019 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 14.06.2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Baulinienrevision ist damit in Kraft getreten.



Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Verkehrsbaulinien 1 : 500

Stadt Zürich Kreis 10, Höngg

Baulinienvorlage Wildenweg
zwischen Regensdorferstrasse und Ruggernweg

Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom:

Durch Gemeinderat mit
Beschluss Nr.: vom:
festgesetzt

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin/ Die Sekretärin/
Der Präsident: Der Sekretär:

Plan Nr. 2018-26

Katasterplan amtliche Vermessung 1:500 Stadt Zürich

©Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 65 bis 67 TVAV
Legende: www.vermessung.zh.ch/legende

Erstellt: 26.06.2018
Nachführungsgeometer: Bastian Graeff
Planauszug ohne Unterschrift

Der Planauszug enthält die Elemente der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der Themen Abstandslinien, Grundwasser, Gewässerraum und Nutzungsplanung (Grundnutzung ohne überlagernde Nutzung). Ihre Gültigkeit ist im OREB-Kataster abzuklären (www.oereb.zh.ch).

Unterstrichene Katasternummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.

Stadt Zürich
Geomatik + Vermessung
Weberstrasse 5
8004 Zürich
Tel. 044 412 42 56

Punktnummer	E-Koordinate	N-Koordinate
75814	2679288.12	1251382.08
75815	2679334.99	1251435.50

Legende:

- rechtskräftige Baulinien
- aufzuhebende Baulinien
- projektierte Baulinien

Tiefbauamt, Verkehr + Stadtraum 2018 / Bad

